

Nachtrag zum Gesetz über die Familienzulagen (Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 28. Mai 2020
	Gesetz über die Familienzulagen
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Höhe der Zulagen ¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Art. 5 FamZG.	¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.– und die Ausbildungszulage Fr. 270.– je Kind pro Monat.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin: